

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es handelt sich um den freiwilligen, ausserdienstlichen Einsatz von ausgebildeten Zivilschutzfunkern zur Sicherstellung von Verbindungen bei Anlässen zugunsten des Veranstalters. Weil in diesen Fällen die Verbindungen nicht dem Zivilschutz, sondern einem Dritten (Veranstalter) dienen, ist eine separate Konzession der Generaldirektion PTT erforderlich. Das Konzessionsgesuch ist mit dem Zivilschutzformular 1415.32, das bei den kantonalen Zivilschutzämtern zu beziehen ist, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Dienstweg dem Bundesamt für Zivilschutz zuhanden der Generaldirektion PTT zuzustellen.

Die Konzession wird nur für eine befristete Zeitspanne erteilt. Die PTT verlangt dafür eine Gebühr von 60 Franken für Einsätze bis zu 10 aufeinanderfolgenden Tagen.

Unter den gleichen Bedingungen sind übrigens auch Einsätze mit Leitungsbaumaterial zum Erstellen von Telefonverbindungen möglich.

4 Die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstation SE-125 ist verboten

Unter zivilschutzfremder Verwendung wird das *Ausleihen* von Material an Dritte verstanden. Ausnahmen vom Verbot werden bei den Funkgeräten – im Gegensatz zum übrigen Zivilschutzmaterial – keine gemacht. Somit ist deren Verwendung auch durch Gemeindewerke oder Gemeindebetriebe nicht gestattet.

Das Verbot betreffend die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstationen des Zivilschutzes erweist sich in den Gemeinden des öfters als «Stein des Anstosses». Allzu gerne möchte man die SE-125 den Friedensfeuerwehren ausleihen, was aber den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die zivilschutzfremde Verwendung von Material wie auch den Konzessionsbestimmungen der PTT widerspricht. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- Das Verbot über das Ausleihen von Funkgeräten an Dritte hat die PTT nicht nur dem Zivilschutz auferlegt; es gilt generell für alle Konzessionsnehmer. So dürfen beispielsweise auch die Armee, die Polizei, die Feuerwehren, die Bauunternehmungen und andere mehr ihre Funkgeräte nur für ihre eigenen Zwecke verwenden.
- Die Feuerwehren verfügen über ein eigenes Funkkonzept, das zwischen dem Schweizerischen Feuerwehrverband und der Generaldirektion PTT vereinbart worden ist (das Sekretariat des SFV gibt darüber Auskunft). Es ermöglicht nebst dem Sicherstellen der Verbindungen innerhalb der eigenen Feuerwehr auch
 - Funkverbindungen zwischen verschiedenen Feuerwehren untereinander;
 - Funkverbindungen von einer Feuerwehr zu anderen Dienststellen wie Kantonspolizei, Sanitätsdienst, Schweizerische Rettungsflugwacht und andere mehr auf dem sogenannten «Koordinationskanal» (ehemaliger Katastrophenkanal).

Die Funkgeräte SE-125 des Zivilschutzes arbeiten auf einem anderen Frequenzband und können deshalb diese Verbindungen nicht herstellen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (MZS 13), Art. 4, 53, 54;
- Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (MZS 136), Art. 100, 117, 118;
- Weisungen des BZS vom 19. November 1970 über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke, zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe (MZS 13 27), Art. 5, 6;
- «Dokumentation Alarm- und Übermittlungsdienst» (Regl. 1415.22), Kapitel 5;

– Merkblatt Nr. 1415.31 des BZS über die Verwendung von Leitungsbaumaterial und Funkgeräten des Zivilschutzes zugunsten Dritter im Rahmen der freiwilligen Zivilschutzfähigkeit ausser Dienst;

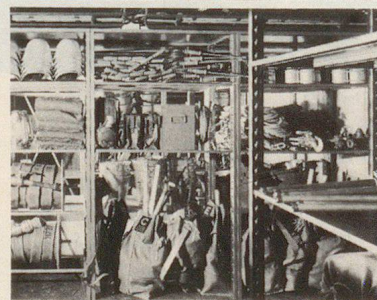
– «Planung der Funknetze für die Feuerwehrdienste», vom 6. Juni 1975 (Schweizerische Feuerwehrzeitung Nr. 8, 1975).



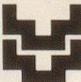
Der Direktor des BZS, Hans Mumenthaler, im Einsatz

Le directeur de l'OFPC, M. Hans Mumenthaler, en action

Il direttore dell'UFPC, Hans Mumenthaler, in azione



Gestelle
Schränke
Tische
Stühle
Tanks
Garderoben
Pulte
Betten
Prospekt Z 09
verlangen

emag  **norm**

8213 Neunkirch

Telefon 053-6 14 81